

**Entscheidung nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(Raiffeisen Kraftfuttermittelwerk Dörpen GmbH)
Bek. d. GAA Oldenburg v. 28.02.2019
— OL 16-169-01 —**

Das GAA Oldenburg hat der Firma Raiffeisen Kraftfuttermittelwerk Dörpen GmbH, Industriestr. 3, 26892 Dörpen mit der Entscheidung vom 28.01.2019 eine Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Mahlen von Futtermitteln gem. §§ 10 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt.

Gegenstand des Antrages waren im Wesentlichen die folgenden Maßnahmen:

- Die Erhöhung der Produktionskapazität von derzeit max. 1400 t/d auf 1600 t/d.
- Die Ausweitung der Produktionszeit auf Samstag.
- Die Erweiterung der LKW-Verladung im Werk 2 um eine Spur.
- Die Änderung der Abluftleitung im Werk 2.

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen.

Der vollständige Bescheid und die genehmigten Antragsunterlagen können in der Zeit vom **21.03.2019** bis einschließlich **03.04.2019** bei folgenden Stellen eingesehen werden:

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122

Oldenburg, Zimmer 425, während der Dienststunden:

montags bis donnerstags in der Zeit von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr und
freitags in der Zeit von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr sowie

Gemeinde Dörpen, Rathaus der Samtgemeinde Dörpen, Hauptstraße 25, 26892 Dörpen, Zimmer 408, während der Dienststunden

montags und dienstags

in der Zeit von von 8.00 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr,

mittwochs in der Zeit von 8.00 bis 12.30 Uhr

donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 17.45 Uhr

freitags in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr,

außerhalb dieser Zeiten ist eine Einsichtnahme nach telefonischer Abstimmung unter der Tel. Nr. 04963-402-408 oder 04963-402-409 möglich.

Diese Bekanntmachung und der vollständige Genehmigungsbescheid sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Oldenburg – Emden - Osnabrück“ einsehbar.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid einschließlich Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, schriftlich angefordert werden.

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG i.V.m. § 21a der 9. BImSchV werden der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung als **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt.

Das genehmigte Vorhaben betrifft eine Anlage gemäß Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) – sog. Industrieemissions-Richtlinie –(ABl. EU Nr. L 334 S. 17; 2012 Nr. L 158 S. 25). Ein für die Anlage maßgebliches BVT-Merkblatt ist nicht vorhanden.

Anlage:

Tenor:

1. Der Firma Raiffeisen Kraftfuttermittelwerk Dörpen GmbH, Industriestr. 3, 26892 Dörpen, wird aufgrund ihres Antrages vom 27.09.2016, zuletzt ergänzt durch Schreiben vom 20.12.2018, die Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihres Futtermittelwerks erteilt.

2. Gegenstand der Genehmigung

Dieser Bescheid erstreckt sich auf die folgenden wesentlichen Maßnahmen:

- Die Erhöhung der Produktionskapazität von derzeit max. 1400 t/d auf max. 1600 t/d.
- Die Ausweitung der Produktionszeit von Montag bis Samstag im 24 Stunden-Stunden-Betrieb und an 10 Sonntagen im Jahr.
- Die Erweiterung der LKW-Verladung im Werk 2 um eine Spur.
- Die Änderung der Abluftleitung im Werk 2.

Standort der Anlage ist:

Ort: 26892 Dörpen
Straße: Industriestr. 3
Gemarkung: Dörpen
Flur: 29
Flurstücke: 18/26, 18/27, 18/96

Die im Formular „Inhaltsverzeichnis“ im Einzelnen aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und liegen diesem zugrunde.

3. Konzentrationswirkung

Diese Genehmigung schließt die Baugenehmigung nach § 70 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) ein.

Im Übrigen ergeht diese Genehmigung unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

4. Kostenentscheidung

Die Kosten dieses Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, einlegen.